jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/11/7 14Os123/00

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.11.2000

Norm

StPO §283 Abs2 C
StPO §294 Abs2
StGB §38 Abs1 Z2

Rechtssatz

Wurde eine sonst nach Begehung der Tat erlittene Vorhaft (§ 38 Abs 1 Z 2 StGB) im angefochtenen Urteil nicht angerechnet, so holt der Oberste Gerichtshof diese Anrechnung aus Anlass einer auch aus anderen Gründen ergriffenen Berufung des Angeklagten (§ 283 Abs 2 zweiter Satz StPO) nach. Einer ausdrücklichen Geltendmachung bedarf es hiezu nicht, weil § 283 Abs 2 zweiter Satz StPO dem § 294 Abs 2 dritter Satz StPO in Hinsicht auf die Bezeichnung des Berufungsgegenstandes nicht derogiert.

Entscheidungstexte

- 14 Os 123/00
  Entscheidungstext OGH 07.11.2000 14 Os 123/00

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0083841

Dokumentnummer

JJR_20001107_OGH0002_0140OS00123_0000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at